

§ 2.
 Jedgläubigen verordnet auch ein Rath aller
 Lay Personen dieser nuzulagen, inwendig
 über jemand aus billigen Ursachen vom
 Rath vertribet, und zugehalten, dem soll
 es mit Geld aus der Stadt. Anthon ge-
 folgt werden, und sonst in manigley
 der Untertanen verordnet sein.

§ 3.
 Wände aber d. Rath jemanden zu
 ergläubigen Personen gestatten, auf seine
 Eide und zu seinem Ehren nennend vom
 Wein und Bier nuzulagen, so soll sich
 der selbe die Dsm. Galen und Gebühre
 halten, mit dem vorordentlichen Rath.
 Jene vertragen; also dass alle von
 einem Lijner süßen und ystern Wein
 vier Maß; und von einem Viertel Land
 Wein 2. Maß; und gläubiger halt von ei-
 nem Viertel spannen Bier vier Maß;
 gegeben, und das über in d. vorgelagerten
 dem soll.

§ 4.

Das dem auch die für in diesem Ueber
 nicht Befehlen gemacht, die sich von Tag
 zu Tag darinnen gesänft und über
 manigat haben, das sich nicht der Daffere
 rnung mögen nuzubraucht werden, so
 will ein Rath solch dergan kinnbare
 zu weiter gestattet haben, sondern es
 soll ein jeder, was er für Wein und
 Bier, die sich zu speis nitau, oder
 sonst aus dem Rath nicht, das selbe
 vorwoge der Rath. Jedem zu al-
 bald das überlassen, damit es zu jeder